



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0096/2023

Vorlage: <b>ST/0087/2023</b>		Datum: 12.09.2023	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der Ratsfraktionen SPD und Die LINKE-PARTEI: Aussetzung der Vergnügungsteuer auf Tanzveranstaltungen</b>			
Gremienweg:			
14.09.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Stellungnahme:

Bei der Vergnügungsteuer für Tanzveranstaltungen handelt es sich um eine Steuer, die von den Teilnehmenden der Veranstaltung zu entrichten ist, jedoch aus Gründen der Verfahrenserleichterung von den Veranstaltern abgeführt wird. Die Vergnügungsteuer ist demnach ein (variabler) Kostenbestandteil der Entgeltkalkulation des Veranstalters.

Die Höhe der zu entrichtenden Vergnügungsteuer ist bei eintrittspflichtigen Tanzveranstaltungen sehr niedrig angesiedelt im Verhältnis zu den evtl. für den gesamten Abend entstehenden Aufwendungen; es werden lediglich 20 v. H. des Eintrittsentgelts besteuert. Bei einer Tanzveranstaltung mit 5 Euro Eintrittsgeld entfällt somit lediglich 1 Euro auf die Vergnügungsteuer; mit diesen niedrigen Besteuerungsgrundlagen können auch die Veranstalter sehr gut kalkulieren.

Die bisherigen Einnahmen (Stand 12.09.2023) aus der Vergnügungsteuer betr. der Tanzveranstaltungen für das Jahr 2023 belaufen sich auf knapp 85.000 Euro und werden sowohl die Einnahmen unter den Corona-Pandemie-Einflüssen des Jahres 2022 als auch die Einnahmen vor der Corona-Pandemie nach jetzigem Stand bei Weitem übersteigen.

Es lässt sich somit konstatieren, dass insgesamt ein Rückgang der eintrittspflichtigen Tanzveranstaltungen mit insgesamt weniger Besuchern nicht festzustellen ist. Vielmehr können bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Veranstalter mehr Eintrittsgelder vereinnahmen als vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

In Anbetracht der vorgenannten Argumente ist eine Abkehr von der historisch gewachsenen Vergnügungsteuer für Tanzveranstaltungen sowohl in Form einer Abschaffung als auch in Form einer befristeten Aussetzung als nicht zielführend.

Hinzu kommen haushaltsrechtliche Aspekte:

Die Stadt ist im Rahmen der Haushaltsverfügungen der ADD angehalten, alle Einnahmen auszuschöpfen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 auch für das aktuelle Haushaltsjahr einen Eckwertebeschluss gefasst, der zu Nr. 7 u. a. wie folgt formuliert:

*"Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und auszuschöpfen."*

Die hier in Rede stehende Vergnügungsteuer für Tanzveranstaltungen sollte dabei keine Ausnahme bilden. Dies auch vor dem Hintergrund der bereits kommunizierten derzeitigen erheblichen Mindereinnahmen aus der Gewerbesteuer, der aktuellen Belastungen aus dem jüngsten Tarifabschluss sowie der Mehrausgaben im Sozial- und Jugendhilfereich, die dazu führen, dass nach derzeitigem Stand ein Haushaltsausgleich im laufenden Jahr voraussichtlich nicht erreicht werden kann, vielmehr ein Defizit im unteren zweistelligen Millionenbereich erwartet wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sofern zukünftig Tanzveranstaltungen als steuerfreie Veranstaltungen deklariert werden, entstehen ausgehend von dem derzeitigen Niveau Einnahmeverluste von mehr als 85.000 Euro pro Jahr.

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Vergnügungsteuer in Bezug auf Tanzveranstaltungen nicht zu ändern, so dass Tanzveranstaltungen weiterhin besteuert werden.